

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TV-L für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TV-L HU)
vom . .2010**

Abschluss: . .2010
Gültig ab: 01. April 2010
**Kündigungsfrist: 3 Monate zum Schluss
eines Kalenderhalbjahres,
frühestens zum
31. Dezember 2017**

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TV-L für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TV-L HU)**

vom . .2010

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Übernahme des TV-L**
- § 3 Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L**
- § 4 Maßgaben zu § 40 TV-L**
- § 5 Maßgaben zu anderen Tarifverträgen**
- § 6 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin**
- § 7 Regelungen zur Altersteilzeit**
- § 8 Schuldrechtlicher Teil**
- § 9 In-Kraft-Treten, Laufzeit**

Zwischen der
Humboldt-Universität zu Berlin

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Ab 01. April 2010 findet für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

Zur Berücksichtigung der besonderen Belange der Universität werden hierzu Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TV-L ergänzen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Humboldt-Universität zu Berlin (Arbeitgeber).
- (2) Auf die Berufsausbildungsverhältnisse der in der Berufsbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) in der Humboldt-Universität zu Berlin findet § 5 Anwendung.

§ 2 Übernahme des TV-L

- (1) Mit Wirkung vom 01. April 2010 gelten für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden und ändernden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40 TV-L) mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben.

Protokollnotiz:

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 gilt nicht als ergänzender Tarifvertrag.

(2) Ferner finden auf die in Satz 1 genannten Beschäftigten die zwischen dem Verband von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluss hat (VAdöD Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg –, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der am 08. Januar 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994 Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden.

(3) § 6 und § 9 Abs. 4 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 2:

Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TV-L.

§ 3
Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L

1. § 6 Abs. 1 b) TV-L wird ergänzt:

"hh) Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin, deren Arbeitsverhältnis in das Tarifgebiet West fällt."

2. § 8 Abs. 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

„¹Wird die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten, können die Beschäftigten die überschreitende Arbeitszeit als Zeitgutschrift führen. Zeitgutschriften, für die aus dringenden betrieblichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, können auf Antrag der oder des Beschäftigten finanziell abgegolten werden. ²Hierbei erhält die oder der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.“

Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 8 Abs. 2 TV-L bleibt unberührt.“

3. In § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L wird „31. Oktober 2006“ durch „31. März 2010“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 Satz 3 TV-L gilt in folgender Fassung:

„³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.“

5. § 15 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach Maßgabe der Anlagen A 1 und A 2 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die Humboldt-Universität zu Berlin (TV-L HU).“

6. In § 20 Abs. 6 Satz 1 TV-L wird „bis zum 20. Mai 2006“ gestrichen.

7. § 20 TV-L gilt in den Jahren 2010 und 2011 in folgender Fassung:

**„§ 20
Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Höhe der Jahressonderzahlung beträgt 640 Euro. Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erhalten davon den Teil, der dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Maßgeblich ist die Arbeitszeit am 01. November des jeweiligen Kalenderjahres; bei einem späteren Beginn des Arbeitsverhältnisses die Arbeitszeit am Beginn des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 01. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (4) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (5) Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 01. Dezember endet.
- (6) Nichtvollbeschäftigte, deren Arbeitszeit am 01. November des jeweiligen Kalenderjahres höchstens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, oder bei späterem Beginn des Arbeitsverhältnisses am Beginn des Arbeitsverhältnisses, beträgt, erhalten abweichend von Abs. 1 bis 5 eine Jahressonderzahlung nach den Regelungen des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung) bzw. vom 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Ang-O), des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung) bzw. 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Arb-O) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung.

Protokollerklärung zu § 20 TV-L:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats November wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente geendet hat, erhalten eine anteilige Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 5.

8. § 23 Abs. 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro; auf Wunsch der oder des Beschäftigten wird dieser Betrag als Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.“

9. § 29 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können.“

10. In § 29 Absatz 4 TV-L wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 29 Abs. 4 Satz 2 gilt auch für Tarifverhandlungen, von denen die Humboldt-Universität zu Berlin betroffen ist.“

11. In § 34 Abs. 2 Satz 2 TV-L wird „31. Oktober 2006“ ersetzt durch „31. März 2010“.

12. § 35 Absatz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; auf Antrag muss es sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).“

§ 4 Maßgaben zu § 40 TV-L

§ 40 TV-L wird wie folgt geändert:

1. § 40 Nr. 1 TV-L wird wie folgt ergänzt:

A. § 1 Abs. 3 Buchst. d) gilt in folgender Fassung:

„d) Lehrbeauftragte.“

B. Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:

„Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN/OBERINGENIEURE beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personal-kategorien, deren Arbeitsverhältnis am 31. März 2010 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

2. § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L gilt nicht.

3. § 40 Nr. 5 TV-L wird wie folgt geändert:

A. § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„1. § 16 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

- (2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem oder mehreren Arbeits- oder Dienstverhältnissen, erfolgt eine Festsetzung der Erfahrungsstufe auf Basis der Zeiten dieser einschlägigen Berufserfahrung. ³Zeiten nach Satz 2 werden berücksichtigt, soweit zwischen ihnen nicht eine Unterbrechung von jeweils mehr als 18 Monaten Dauer vorliegt. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass mit § 16 Abs. 2 TV-L i. d. F. des TV-L HU die Mobilität der Beschäftigten gefördert werden soll. Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung zwei Jahre nach Inkrafttreten des TV-L HU auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.

B. Nach § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L wird folgende neue Ziffer 1a eingefügt:

„1a. Ziffer 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

3. Im Einzelfall kann mit der oder dem Beschäftigten eine davon abweichende Regelung vereinbart werden.“

C. Die bisherige Ziffer 1a des § 40 Nr. 5 TV-L wird in Ziffer 1b umbenannt und gilt in folgender Fassung:

„1b. 16 Abs. 2 a gilt in folgender Fassung:

- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

D. § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„2. § 16 Abs. 5 TV-L gilt in folgender Fassung:

- (5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

§ 5 Maßgaben zu anderen Tarifverträgen

1. Auf die Berufsausbildungsverhältnisse der in der Berufsbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) in der Humboldt-Universität zu Berlin finden ab dem 01. April 2010 die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages Anwendung, sofern diese Personen von ihrem Geltungsbereich erfasst werden.

- A. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG gilt in folgender Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

im ersten Ausbildungsjahr	652,34 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	701,15 €,
im dritten Ausbildungsjahr	745,93 €,
im vierten Ausbildungsjahr	808,06 €,

- b) vom 01. August 2011 an

im ersten Ausbildungsjahr	682,47 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	731,79 €,
im dritten Ausbildungsjahr	777,02 €,
im vierten Ausbildungsjahr	839,78 €.

- c) Vom 01. Oktober 2011 an erhöhen sich die Ausbildungsentgelte nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.“

- B. In § 15 Abs. 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Abs.1:

Bis zum 31. Juli 2011 finden im Tarifgebiet Ost die Regelungen für dieses Tarifgebiet Anwendung.“

- C. In § 16 Abs. 1 TVA-L BBiG werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Abs. 1:

- ¹Bis zum 31. Dezember 2010 wird anstelle der Jahressonderzahlung die Zuwendung nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Dezember 1973 bzw. vom 5. März 1991 (TV Zuwendung Azubi-O) und das Urlaubsgeld nach den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 bzw. vom 5. März 1991 (TV Urlaubsgeld Azubi-O), jeweils nach dem Stand der Tarifverträge vom 1. Mai 2004, gezahlt. ²Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist anstelle der Ausbildungsvergütung das Ausbildungsentgelt gem. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG.“
- Ab dem Jahr 2011 finden die im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen Anwendung.“

D. In § 20 Abs. 3 TVA-L BBiG wird die Jahreszahl „2007“ ersetzt durch „2010“.

2. Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet über den 31. März 2010 hinaus Anwendung. Er ersetzt nicht den TV-EntgeltU-L vom 12. Oktober 2006.

Protokollerklärung zu Ziff. 2:

Werden im europäischen Hochschulraum Regelungen zur Entgeltumwandlung und der Portabilität der erworbenen Ansprüche getroffen, werden die Tarifparteien Verhandlungen über deren Übernahme aufnehmen.

3. Für Beschäftigte, die von § 3 und 4 Anwendungs-TV der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. April 2004 erfasst waren und die vor dem 01. April 1949 geboren sind, erfolgt ein arbeitgeberfinanzierter Ausgleich für die in Folge der Reduzierung der Bezüge eintretende Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung. Dazu findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anw-TV HU vom 25. Juli 2005 weiterhin Anwendung.

§ 6

Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin

- (1) ¹Werden für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter die jeweils geltenden Tarifverträge mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW fallen, tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen, die Bezügeveränderungen (insbesondere Tabellenentgelt, Sockelbeträge, Einmalzahlung und Garantiebeträge) vorsehen, gelten diese Vereinbarungen für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

²Wenn mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW zu den §§ 6, 20, 30 und 34 Absatz 2 TV-L abweichende tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden, gelten diese für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

- (2) ¹Die vertragsschließenden Gewerkschaften verpflichten sich, der Humboldt-Universität zu Berlin zukünftig abgeschlossene Tarifverträge mit dem Land Berlin, soweit diese im Absatz 1 in Bezug genommene Regelungen zum Inhalt haben, unverzüglich vorzulegen. ²Wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Abschluss des jeweiligen Tarifvertrages schriftlich widerspricht, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

³Im Falle eines Widerspruchs verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel, das effektive Ergebnis des Tarifabschlusses mit dem Land Berlin für die Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung der hier geltenden besonderen tariflichen Regelungen zu übernehmen.

⁴Bei der Bewertung dieses effektiven Ergebnisses sind tabellenwirksame Entgelterhöhungen sowie sämtliche Regelungen des Tarifabschlusses zu berücksichtigen, insbesondere zur Arbeitszeit, Einmalzahlungen, Sonderzuwendungen und zu sonstigen Rahmenbedingungen.

- (3) ¹Wird in Tarifverhandlungen nach Abs. 2 eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs erzielt, gilt die Übernahme der in Abs. 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Humboldt-Universität zu Berlin in

Kraft. ²In diesem Fall sind Abs. 1 sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf das Ende des Verhandlungszeitraumes nach Satz 1 folgt, kündbar.

§ 7 Regelungen zur Altersteilzeit

Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden und die unter die Absenkungen des Anw-TV HU vom 23. April 2004 fielen, gelten §§ 3 und 4 Anw-TV HU über den 31. Dezember 2009 hinaus fort.

Protokollerklärung:

Bei künftigen Änderungen der Arbeitszeit verständigen sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich über die daraus resultierenden Konsequenzen für Altersteilzeitbeschäftigte.

§ 8 Schuldrechtlicher Teil

Die Tarifvertragsparteien verhandeln bis zum 01. August 2011 über Möglichkeiten, in den Folgejahren die Absenkung der Jahressonderzahlung nach § 3 Ziff. 7 durch geeignete Maßnahmen vollständig auszugleichen und sie auf dieser Grundlage befristet bis zur vollständigen Anpassung an das Entgeltniveau im Bereich der TdL fortzuführen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft.
- (2) § 3 Ziff. 7 tritt zum 31. Dezember 2011 außer Kraft; die Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Februar 2010 außer Kraft.
- (4) Die Tarifvertragsparteien übernehmen zeit- und inhaltsgleich die tarifvertraglichen Regelungen, die sich aus den zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften im März 2010 vereinbarten Eckpunkten zur Übernahme des TV-L im Land Berlin ergeben. § 6 Abs. 2 und 3 TV-L HU finden auf diese tarifvertraglichen Regelungen keine Anwendung. § 3 Ziff. 7 TV-L HU bleibt unberührt.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, etwaige Kollisionen im Rahmen von Redaktionsverhandlungen auszuräumen.

- (5) Soweit ein nach § 2 oder § 5 Ziff. 1 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Teile von davon erfassten Tarifverträgen gekündigt werden.
- (6) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

- (7) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, xx.xx.2010

Humboldt-Universität zu Berlin
Präsident

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

**Anlage A1 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die
Humboldt-Universität zu Berlin**

**Entgelttabelle vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011
(Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü*	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü*	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder HU

**Anlage A2 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die
Humboldt-Universität zu Berlin**

Entgelttabelle ab dem 01. August 2011 (97 v.H. Stand TV-L 1. März 2010)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04	
15	3.564,09	3.953,36	4.099,97	4.620,68	5.015,01	
14	3.225,38	3.579,25	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13Ü*	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13	2.972,60	3.301,21	3.478,15	3.821,92	4.297,13	
12	2.664,22	2.957,43	3.371,98	3.735,97	4.206,13	
11	2.573,23	2.851,28	3.058,55	3.371,98	3.826,97	
10	2.477,17	2.750,16	2.957,43	3.164,71	3.559,04	
9	2.189,01	2.426,61	2.547,95	2.881,61	3.144,49	
8	2.047,46	2.269,90	2.371,00	2.467,06	2.573,23	2.638,94
7	1.916,01	2.123,29	2.259,78	2.360,89	2.441,78	2.512,55
6	1.880,63	2.082,84	2.183,96	2.285,06	2.350,79	2.421,56
5	1.799,74	1.991,85	2.092,96	2.189,01	2.264,84	2.315,39
4	1.708,74	1.895,80	2.022,18	2.092,96	2.163,73	2.209,23
3	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.118,23
2Ü*	1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23
2	1.552,02	1.718,85	1.769,41	1.819,96	1.936,24	2.057,56
1	Je 4 Jahre	1.380,14	1.405,41	1.435,75	1.466,08	1.541,91

* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder HU

Niederschriftserklärung

1. Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts der Länder (TdL) im Land Berlin.